



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg University of Applied Sciences

Hochschulanzeiger
Nr. 98 / 2014 vom 28. Oktober 2014

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428 75 9042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 269)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- | | |
|--------------|--|
| S. 2 | 1. Änderung der Ordnung zur Einführung und Umsetzung eines Zeitkonten-Modells der Lehrverpflichtung gemäß § 9 der Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen (LVVO) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Zeitkontenordnung) |
| S. 7 | Richtlinie der Präsidentin zur Geschäftsverteilung des Präsidiums der HAW Hamburg |
| S. 11 | Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Renewable Energy Systems - Environmental and Process Engineering (M.Eng.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) |
| S. 15 | Allgemeine Vorlesungszeiten an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg für den Zeitraum vom Beginn des Wintersemesters 2015/2016 bis zum Ende des Wintersemesters 2017/2018 |

1. Änderung der Ordnung zur Einführung und Umsetzung eines Zeitkonten-Modells der Lehrverpflichtung gemäß § 9 der Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen (LVVO) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Zeitkontenordnung)

vom 8. Juli 2014

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) hat am 7. August 2014 gem. § 79 Abs. 2 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 269) die erste Änderung der Ordnung zur Einführung und Umsetzung eines Zeitkonten-Modells der Lehrverpflichtung an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 30. September 2011 gemäß § 9 der Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen (LVVO) vom 21. Dezember 2004 (HmbGVBl. 497) zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 282) beschlossen.

Präambel

Das Zeitkontenmodell wurde an der HAW Hamburg im Wintersemester 2011/2012 eingeführt. Bei den durch Entscheidung der Professorinnen und Professoren eingerichteten Zeitkonten handelt es sich um auf die Lehrverpflichtung bezogene „Lebensarbeitszeitkonten“. Für das Lebensarbeitszeitkonto wird im Folgenden bewusst der Begriff „Zeitkonto“ verwendet, um klarzustellen, dass dieses sich nicht auf alle Dienstaufgaben, sondern ausschließlich auf die Lehrverpflichtung bezieht. Mit der Zeitkontenregelung soll flexibler auf Schwankungen der konkreten Nachfrage nach Lehre reagiert und eine individuelle Gestaltung des Umfangs der Lehrverpflichtung bezogen auf die gesamte Dienstzeit an der Hochschule ermöglicht werden.

Das Zeitkonto ist grundsätzlich nach den Vorschriften der LVVO intertemporal oder interpersonell auszugleichen. Ist ein solcher Ausgleich nicht möglich und sind Haushaltsmittel vorhanden, kann die Mehrlehre den Professorinnen und Professoren der W- und der C-Besoldung auch vergütet werden. Die Entscheidung die Mehrlehre ausnahmsweise zu vergüten, ist in dem Semester ihrer Entstehung zu treffen, sodass diese Lehrveranstaltungsstunden nicht in das Zeitkonto einfließen. Die Entscheidung, ob die Mehrlehre zu vergüten ist, soll unabhängig von der Zugehörigkeit einer Professorin bzw. eines Professors zur W- oder zur C-Besoldung getroffen werden.

§ 1 Geltungsbereich, Definitionen, Rechtslage zur Vergütung Mehrlehre

- (1) Die Ordnung gilt für alle an der HAW Hamburg beschäftigten Professorinnen und Professoren. Sie gilt auf der Grundlage und im Rahmen der LVVO in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Das Zeitkonto einer Professorin oder eines Professors enthält den Saldo der Lehrverpflichtung. Der Saldo errechnet sich aus der Über- oder Unterschreitung der Regellehrverpflichtung in einem Semester. Erhält die Professorin oder der Professor Lehrermäßigungen nach den §§ 16, 16 a, 17 oder 18 LVVO, so errechnet sich der Saldo aus der Über- oder Unterschreitung der individuellen Lehrverpflichtung in einem Semester. Die individuelle Lehrverpflichtung ist die nach Abzug von Ermäßigungen individuell zu erbringende Lehre.
- (3) Soweit aufgrund der Prüfungs- und Studienordnungen der Lehrbedarf für ein Fach die Lehrtätigkeit einer Professorin oder eines Professors erfordert, die die individuelle oder die Regellehrverpflichtung überschreitet, kann für die darüber hinausgehende Lehrtätigkeit - im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - eine Vergütung gewährt werden. Für die die Lehrverpflichtung überschreitende Lehrtätigkeit wird der Begriff „Mehrlehre“ verwendet. Für Professorinnen und Professoren der W-Besoldung erfolgt die Vergütung der

Mehrlehre ausschließlich als Einmalzahlung für bemerkenswerte Leistungen¹ Professorinnen und Professoren der C-Besoldung kann für Mehrlehre eine Lehrvergütung nach § 41 Abs. 6 Hamburgisches Besoldungsgesetz gewährt werden.

§ 2 Einrichtung eines Zeitkontos

- (1) Eine Professorin oder ein Professor kann durch dienstliche Erklärung (Anlage) gegenüber der Dekanin/dem Dekan bewirken, dass die Fakultät für sie bzw. ihn ein Zeitkonto hinsichtlich der Lehrverpflichtung einrichtet. Sind in den drei Studienjahren vor der Einrichtung des Zeitkontos Guthaben der Lehrverpflichtung entstanden, werden diese in das Zeitkonto übernommen.

Beispiel:

<i>Einrichtung des Zeitkontos im WiSe 2014/15</i>	
<i>SoSe 2014</i>	<i>1. Studienjahr</i>
<i>WS 2013/14</i>	
<i>SoSe 13</i>	<i>2. Studienjahr</i>
<i>WiSe 2012/13</i>	
<i>SoSe 2012</i>	<i>3. Studienjahr</i>
<i>WS 2011/12</i>	

Guthaben oder Negativvorträge der Lehrverpflichtung, welche im WiSe 2011/12 oder später entstanden sind, werden, soweit sie nicht schon ausgeglichen wurden, in das im WiSe 2014/15 eröffnete Zeitkonto übernommen. Guthaben der Lehrverpflichtung, welche vor dem WS 2011/12 entstanden sind, werden nicht in das im WiSe 2014/15 eröffnete Zeitkonto übernommen.

Nach der geltenden LVVO und der diesbezüglichen Umsetzungsrichtlinie der HAW Hamburg dürfen als Guthaben maximal 36 LVS in das Zeitkonto übernommen werden. Ein Negativvortrag der Lehrverpflichtung wird in der vorhandenen Höhe übernommen, da Minusstunden nicht verfallen.

- (2) Das Zeitkonto beginnt in dem Semester, in welchem die Erklärung gegenüber der Dekanin oder dem Dekan abgegeben wurde, und endet in der Regel mit dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand. Die rückwirkende Eröffnung eines Zeitkontos ist nicht möglich.

§ 3 Führung des Zeitkontos

- (1) Im Zusammenhang mit der schriftlichen Bestätigung der persönlichen Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung (siehe § 20 LVVO²) teilen die Professorinnen und Professoren nach Ablauf eines Semesters der Dekanin bzw. dem Dekan mit, wie viele Lehrveranstaltungsstunden im vergangenen Semester erbracht wurden. Das Dekanat führt das Zeitkonto anhand dieser Erklärung und unter Anrechnung aller Lehrveranstaltungen und Betreuungstätigkeiten auf Grundlage der LVVO. Das Dekanat kann die Führung der Zeitkonten auf die Leitungen der Departments delegieren.
- (2) Die Überschreitung der individuellen oder der Regellehrverpflichtung in einem Semester ist dem Zeitkonto im Umfang von höchstens sechs Lehrveranstaltungsstunden gutzuschreiben.

¹ § 5 Abs. 2 Nr. 4 der HAW Hamburg Leistungsbezügerichtlinie vom 10.12.2011

² § 20 Abs. 1 LVVO: „Jede Lehrperson hat nach Ablauf eines Semesters oder Trimesters die persönliche Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung dem zuständigen Organ der Hochschule gegenüber schriftlich zu bestätigen. Soweit die Lehrverpflichtung nicht erfüllt wurde, sind die Gründe dafür anzugeben.“

Der Positivsaldo eines Zeitkontos darf 36 Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten. Die Unterschreitung der individuellen oder der Regellehrverpflichtung in einem Semester ist im tatsächlichen Umfang vom Zeitkonto abzuziehen. Der Negativsaldo darf 10 LVS nicht unterschreiten.

- (3) Über den Umfang der Lehrverpflichtung hinausgehende Lehrveranstaltungsstunden, für die eine Vergütung als Mehrlehre vorgesehen ist oder bereits erfolgte, gelten als ausgeglichen. Sie sind dem Zeitkonto nicht hinzuzuzählen bzw. von diesem abzuziehen.
- (4) Das Dekanat informiert die Professorinnen und Professoren in jedem Semester schriftlich über den Stand ihres persönlichen Zeitkontos. Die zuständigen Departmentleitungen erhalten eine Kopie dieser Information. Im Falle der Delegation informiert die Departmentleitung die Professorinnen und Professoren in jedem Semester schriftlich über den Stand ihres persönlichen Zeitkontos. Das Dekanat erhält eine Kopie dieser Information.
- (5) Als Teil der Berichtspflichten nach Ziffer 3.10.3 der Richtlinie zur Umsetzung der Lehrverpflichtungsverordnung der HAW Hamburg informiert das Dekanat die Hochschulverwaltung /Personalservice bis zum 30.9. des Kalenderjahres in Listenform über die Salden der Zeitkonten zum Ende des davor liegenden Sommersemesters.

§ 4 Ausgleich und Ende des Zeitkontos

- (1) Der Ausgleich des Zeitkontos erfolgt durch Reduzierung oder Erhöhung der Lehrtätigkeit in einem Semester. Hierbei sind die folgenden Grenzen zu beachten: Die Lehrtätigkeit der einzelnen Professorin/des einzelnen Professors soll in einem Semester mindestens 9 Lehrveranstaltungsstunden betragen (§ 9 LVVO). Die Lehrtätigkeit soll andererseits durch Entscheidung der Hochschule 22 LVS bzw. durch Entscheidung der Professorin/des Professors 24 LVS in einem Semester nicht überschreiten (Ziffer 3.8.3 bzw. 3.8.4 der Richtlinie zur Umsetzung der Lehrverpflichtungsverordnung der HAW Hamburg).
- (2) Die Dekanate und Departmentleitungen haben einen Ausgleich der Lehrverpflichtung insbesondere für die Professorinnen und Professoren zu fördern, deren Zeitkonten einen hohen Positivsaldo aufweisen. Da Minusstunden nicht verfallen, ist von den Professorinnen und Professoren sowie von den Dekanen/Departmentleitungen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Negativsaldo des Zeitkontos 10 LVS nicht überschreitet. Ist absehbar, dass die -10 LVS nicht weiter unterschritten werden, soll sich das Dekanat über den Personalservice an das Präsidium wenden, um eine Einzelfallklärung zu erwirken. Der Ausgleich des Zeitkontos soll spätestens in den letzten acht Semestern vor dem Eintritt in den Ruhestand erfolgen. Eine rechtzeitige Planung dieses Ausgleichs ist Aufgabe des Dekanats und der Departmentleitung. Die Möglichkeit der Versetzung in den Ruhestand auf Antrag mit Vollendung des 63. Lebensjahres bzw. mit Vollendung des 62. Lebensjahres bei Schwerbehinderung³ ist zu beachten. Eine Planung des Ausgleichs soll von der Dekanin bzw. dem Dekan und der Departmentleitung daher gemeinsam mit der Professorin oder dem Professor spätestens erfolgen, bevor letztere oder letzterer das 59. Lebensjahr vollendet hat. Das Gespräch ist zu dokumentieren.
- (3) Die o.g. genannte Vorgabe bzw. das Verfahren mit einem vollständig ausgeglichenen Zeitkonto in den Ruhestand zu treten, gilt auch für andere Fälle des vorhersehbaren Ausscheidens aus dem Dienst (z.B. für Professuren auf Zeit). Das Zeitkonto endet regelhaft mit dem Eintritt in den Ruhestand. Zu diesem Zeitpunkt noch bestehende Guthaben verfallen. Negativvorträge verfallen nicht.

§ 5 Vorzeitige Beendigung des Zeitkontos

- (1) Endet ein Zeitkonto nicht absehbar vorzeitig, weil die Professorin oder der Professor aus dem aktiven Dienst bei der HAW Hamburg ausscheidet oder sich beurlauben lässt, ist ein Ausgleich des Kontos nicht vorgesehen. Beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst kann es sich z.B. um die Beendigung des Beamtenverhältnisses aufgrund einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, um eine Entlassung auf eigenen Antrag oder um eine

³ Für Schwerbehinderte der Jahrgänge 1952 bis 1963 wird die Altersgrenze für die antragsgebundene vorzeitige Inanspruchnahme des Ruhestands schrittweise von 60 Jahren (Jahrgang 1951) auf 62 Jahre (Jahrgang 1964) angehoben (§ 36 Hamburgisches Beamtengesetz)

Versetzung zu einer anderen Hochschule handeln. Tritt die Professorin oder der Professor nach einer Beurlaubung wieder in den aktiven Dienst ein oder wird nach einer Dienstunfähigkeit erneut in das Beamtenverhältnis berufen, so wird das Zeitkonto mit dem Saldo weitergeführt, der vor dem Ausscheiden bestand.

- (2) Die Professorin oder der Professor kann durch dienstliche Erklärung sein Zeitkonto vorzeitig beenden, wenn dieses einen Positivsaldo aufweist oder ausgeglichen ist. Das Zeitkonto endet in diesem Fall mit dem Saldo (Endsaldo), der am Ende des Semesters besteht, in welchem die Erklärung abgegeben wurde. Ein Ausgleich des Endsaldos erfolgt in den folgenden Studienjahren nach den geltenden Regelungen der LVVO, wobei der Ausgleichszeitraum mit dem auf die Erklärung folgenden Semester beginnt.

§6 Inkrafttreten

Die Änderung der Zeitkontenordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie ist erstmals im Sommersemester 2014 anzuwenden.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Hamburg, den 07.August 2014**

Anlage

HAW Hamburg, Fakultät

Dienstliche Erklärung

Name der Professorin/des Professors

Ich beantrage die Einrichtung eines Zeitkontos hinsichtlich der Lehrverpflichtung. Die Führung des Zeitkontos erfolgt nach der Ordnung zur Einführung und Umsetzung eines Zeitkonten-Modells der Lehrverpflichtung gemäß § 9 der Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen (LVVO) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Zeitkontenordnung) der jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht im Hochschulanzeiger Nr. ___/2014/ vom __.__.2014. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Zeitkontenordnung unter anderem die folgenden Regelungen enthält:

- *Das Zeitkonto beginnt in dem Semester, in welchem die Erklärung gegenüber der Dekanin oder dem Dekan abgegeben wurde, und endet in der Regel mit dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand. Die rückwirkende Eröffnung eines Zeitkontos ist nicht möglich (§ 2 Abs. 2 Zeitkontenordnung).*
- *Sind in den drei Studienjahren vor der Einrichtung des Zeitkontos Guthaben der Lehrverpflichtung entstanden, werden diese in das Zeitkonto übernommen. Nach der geltenden LVVO und der diesbezüglichen Umsetzungsrichtlinie der HAW Hamburg dürfen als Guthaben maximal 36 LVS in das Zeitkonto übernommen werden (§ 2 Abs. 1 Zeitkontenordnung). Negativvorträge der Lehrverpflichtung werden in der vorhandenen Höhe in das Zeitkonto übernommen.*
- *Im Zusammenhang mit der schriftlichen Bestätigung der persönlichen Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung (siehe § 20 LVVO) teilen die Professorinnen und Professoren nach Ablauf eines Semesters der Dekanin bzw. dem Dekan mit, wie viele Lehrveranstaltungsstunden im vergangenen Semester erbracht wurden (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Zeitkontenordnung).*
- *Die Überschreitung der individuellen oder der Regellehrverpflichtung in einem Semester ist dem Zeitkonto im Umfang von höchstens sechs Lehrveranstaltungsstunden gutzuschreiben. Die Unterschreitung der individuellen oder der Regellehrverpflichtung in einem Semester ist im tatsächlichen Umfang vom Zeitkonto abzuziehen (§ 3 Abs. 2 Zeitkontenordnung).*
- *Der Saldo eines Zeitkontos darf + 36 bzw. – 10 Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten bzw. unterschreiten (§ 3 Abs. 2 Zeitkontenordnung).*

Datum

.....
Unterschrift der Professorin/ des Professors

Richtlinie der Präsidentin zur Geschäftsverteilung des Präsidiums der HAW Hamburg

Die Präsidentin der HAW Hamburg hat auf der Grundlage des §§ 81 Abs. 1, 82 Abs. 3 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG v. 18. Juli 2001), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S.269) die folgende Richtlinie zur Geschäftsverteilung erlassen:

§ 1 Zuständigkeiten

A. Präsidium

Das kollegiale Präsidium leitet die Hochschule und verantwortet deren strategische Ausrichtung. Es trifft Beschlüsse und Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung.

Im Rahmen dieser Beschlüsse nimmt jedes Präsidiumsmitglied seinen Aufgabenbereich selbständig wahr und ist in seinem Aufgabenbereich zeichnungsberechtigt, solange nicht Zuständigkeiten der anderen Präsidiumsmitglieder berührt werden.

Sind ressortübergreifend grundsätzliche Fragen zu klären oder Beschlüsse zu fassen, legt das zuständige Präsidiumsmitglied dies dem Präsidium vor.

Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben kann das Präsidium Beauftragte benennen. Die Mitglieder des Präsidiums können zu ihrer fachspezifischen Unterstützung eigenständig Beratungsgremien einrichten.

B. Präsidentin Frau Prof. Dr. Jacqueline Otten

Die Präsidentin leitet das Präsidium; ihr steht die Richtlinienkompetenz innerhalb des Präsidiums zu.

Die Präsidentin ist Dienstvorgesetzte aller Beschäftigten der HAW Hamburg mit Ausnahme der Mitglieder des Präsidiums.

Die Präsidentin ist im Rahmen der kollegialen Hochschulleitung verantwortlich für

Allgemeine Aufgaben:

- Hochschulpolitik
- Hochschulentwicklung und Planung
- Berufungen
- Öffentlichkeitsarbeit incl. Marketing
- Zusammenarbeit mit Verbänden und Parteien
- Fundraising
- ZLV-Verhandlungen mit der Behörde

Besondere Aufgaben:

- Internationales (incl. USST)
- Weiterbildung

Die Präsidentin ist Vorsitzende und beratendes Mitglied im Hochschulsenat, sie leitet den Senat und die HAW Leitungsrunde und ist Ansprechpartnerin für besondere Belange des Competence Centers Erneuerbare Energien und Energieeffizienz (CC4E) und der Fakultäten Technik und Informatik (TI) sowie Wirtschaft und Soziales (W&S).

C. Vizepräsidentin Frau Prof. Dr. Monika Bessenrodt-Weberpals

Die Vizepräsidentin ist im Rahmen der kollegialen Hochschulleitung verantwortlich für

Allgemeine Aufgaben:

- Lehre und Studium
- Gleichstellung
- Studierendenschaft

Besondere Aufgaben:

- Qualitätsmanagement in Lehre und Studium
- Zusammenarbeit mit fachspezifischen Verbänden + Organisationen (z. B. Studierendenverein, Handelskammer)
- E-Learning
- Hochschulinformations- und Bibliotheksservice (HIBS)

Die Vizepräsidentin ist Ansprechpartnerin für besondere Belange des Competence Centers Neues Fliegen (CCNF) und der Fakultät Life Sciences (LS).

D. Vizepräsident Herr Prof. Dr. Ing. Thomas Netzel

Der Vizepräsident ist im Rahmen der kollegialen Hochschulleitung verantwortlich für

Allgemeine Aufgaben:

- Forschung und Technologietransfer

Besondere Aufgaben:

- Zusammenarbeit mit fachspezifischen Verbänden + Organisationen

Der Vizepräsident ist Ansprechpartner für besondere Belange des Competence Centers Gesundheit (CCG) und der Fakultät Design, Medien und Information (DMI).

E. Kanzler Herr Klöver

Der Kanzler trägt dafür Sorge, dass die von der Verwaltung umzusetzenden Entscheidungen des Präsidiums und seiner Mitglieder beachtet werden. Sie oder er vollzieht eigenverantwortlich die Beschlüsse des Präsidiums nach § 100 Absatz 1. Sie oder er ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.

Er ist im Rahmen der kollegialen Hochschulleitung verantwortlich für:

Allgemeine Aufgaben:

- Hochschul- und Fakultätsverwaltung
- Finanz- und Ressourcensteuerung auf Grundlage von Präsidiumsbeschlüssen
- Finanzcontrolling
- Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen sowie die Vorschriftsmäßigkeit des Bau-, Beschaffungs- und Vergabewesens
- Aufstellung der Entwürfe für die mittelfristige Finanzplanung und den Wirtschaftsplan

Besondere Aufgaben:

- Arbeitsschutz, Umweltschutz
- Datenschutz
- Recht und Innenrevision
- Qualitätsmanagement in der Verwaltung
- Gesundheitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Personalwirtschaft
- Informations- und Kommunikationstechnologien (IuK)
- Facilitymanagement
- Hochschulsport
- Zusammenarbeit mit fachspezifischen Verbänden + Organisationen (z. B. MMKH, HIS eG)

§ 2 Vertretungsregelungen

Die Vizepräsidenten und der Kanzler vertreten die Präsidentin im Rahmen der Geschäftsverteilung selbständig und eigenverantwortlich. In Rechts-, Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten sowie Personalangelegenheiten der Hochschulverwaltung wird sie ständig vom Kanzler vertreten. Im Falle der Abwesenheit wird die Präsidentin durch die Vizepräsidentin vertreten. Sind beide abwesend, wird die Präsidentin vom Vizepräsidenten und bei dessen Abwesenheit vom Kanzler vertreten.

Die Vizepräsidenten vertreten sich gegenseitig. Die Vertretung des Kanzlers wird durch Präsidiumsbeschluss bestimmt.

§ 3 Präsidiumssitzungen

Sitzungen des Präsidiums finden in der Regel wöchentlich statt. Den Vorsitz hat die Präsidentin. Sie lädt zu den Sitzungen ein. Die Präsidentin erstellt die Tagesordnung der Präsidiumssitzungen. Sie wird spätestens zwei Tage vor der Sitzung mit Sitzungsunterlagen – soweit vorhanden – an die übrigen Präsidiumsmitglieder versandt. Ergänzungen zur Tagesordnung können zu Beginn einer Sitzung vom Präsidium beschlossen werden. Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich.

§ 4 Beschlüsse des Präsidiums

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Präsidiums bedürfen der Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin den Ausschlag.

Erhebt die Präsidentin Widerspruch gegen einen Beschluss des Präsidiums, ist erneut abzustimmen. Zwischen der ersten und der erneuten Abstimmung sollen mindestens 6 Arbeitstage liegen. Kommt bei einer erneuten Abstimmung ein Beschluss gegen die Stimme der Präsidentin zustande, kann diese die Entscheidung des Hochschulrates über die Angelegenheit herbeiführen.

Entsprechendes gilt bei Widerspruch des Kanzlers in einer Angelegenheit von finanzieller Bedeutung.

Beschlüsse des Präsidiums können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn nicht ein Präsidiumsmitglied dagegen Einspruch erhebt.

Die Beschlüsse sind Teil eines Protokolls, das von der Präsidentin unterzeichnet wird.

§ 5 Zusammenwirken des Präsidiums mit der Hochschulverwaltung

Die Präsidentin ist Dienstvorgesetzte aller Beschäftigten der Hochschulverwaltung. Sie wird in dieser Funktion ständig durch den Kanzler vertreten. Der Kanzler ist verantwortlich für die Arbeitsweise der Hochschulverwaltung.

Die Vizepräsidentin und die Vizepräsidenten arbeiten unter dieser Maßgabe direkt mit den zuständigen Servicebereichen, Stabsstellen und Betriebseinheiten der Hochschulverwaltung zusammen.

§ 6 Arbeitsplanung des Präsidiums

Das Präsidium beschließt eine für die in der ZLV mit der BWF festgelegten Zeiträumen adäquate Arbeitsplanung für das folgende Jahr. Diese Arbeitsplanung enthält die Meilensteine und Schwerpunktprojekte, die das Präsidium verfolgen will.

Die Arbeitsplanung wird im Laufe der Umsetzungsprozesse überwacht und fortgeschrieben.

§ 7 Sonstige Regelungen

Bei Streitigkeiten über die Geschäftsordnung entscheidet ein Präsidiumsbeschluss.

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

gez.

Prof. Dr. Jacqueline Otten

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs
Renewable Energy Systems - Environmental and Process Engineering (M.Eng.)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 26. September 2014

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 26. September 2014 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (Hmb GVBl. S.171), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 269), die gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat am 25. September 2014 beschlossene "Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Renewable Energy Systems - Environmental and Process Engineering (M.Eng.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Akademischer Grad und Wertigkeit des Studiums
- § 3 Studiendauer und Aufbau des Studiums
- § 4 Studieninhalte
- § 5 Sprache
- § 6 Master-Thesis
- § 7 Umfang und Bewertung der Prüfung
- § 8 Verfahren und Zeugnis
- § 9 Inkrafttreten

Anhang 1: Studienplan

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium des Masterstudiengangs Renewable Energy Systems - Environmental and Process Engineering (M.Eng.). Es gilt ergänzend die „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ – kurz APSO-INGI an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Akademischer Grad und Wertigkeit des Studiums (§ 3 APSO-INGI)

(1) Die Hochschule verleiht als Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad „Master of Engineering (M.Eng.)“.

(2) Der akademische Grad wird verliehen, wenn insgesamt 300 ECTS-Credits (CP) nachgewiesen werden. Die 300 ECTS – Credits setzen sich zusammen aus einem vorangehenden Studiengang und den Studieninhalten dieses Master-Studiengangs.

§ 3 Studiendauer und Aufbau des Studiums (§§ 2,9 APSO-INGI)

- (1) Die Inhalte des Studiengangs ermöglichen den Erwerb von 90 ECTS-Punkten (CP), die innerhalb von 1,5 Jahren erbracht werden können.
- (2) Die Standardgröße der Module beträgt 5 CP.

§ 4 Studieninhalte (§§ 8,9,10 APSO-INGI)

(1) Das Studium für den Abschluss Master of Engineering umfasst 90 CP. Die Studieninhalte teilen sich in Vorlesungen, Seminare, Praktika, Projektarbeit sowie eine Masterarbeit. Der Erwerb von Schlüsselqualifikationen findet im Rahmen dieser Veranstaltungen seinen Platz.

(2) Für alle Studierende umfasst das erste Studienjahr ein Lehrangebot von mindestens 60 CP. Die Modulstruktur ist in Anhang 1 aufgeführt. Abweichend kann im Einzelfall ein an den Kenntnisstand des Studierenden angepasstes Lehrangebot festgelegt werden. Diese abweichende Zusammenstellung der Fächer bedarf nach erfolgter Einwilligung des Studienfachberaters der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(3) Belegen Studierende mehr als die notwendigen 5 Wahlpflichtmodule (mit je 5 CP), können bis zu 3 Wahlpflichtmodule im Zeugnis als Zusatzmodule aufgenommen werden. Die Noten der Zusatzmodule gehen nicht in die Gesamtnotenbildung (§ 7) mit ein.

(4) Die Studierenden haben die Möglichkeit, bis zu 10 CP aus dem postgradualen Lehrangebot der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg oder anderer in- oder ausländischer Hochschulen selbst zusammenzustellen. Die Wahl kann nur wirksam getroffen werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen, die für die jeweilige Fakultät der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg oder für die in- oder ausländische Hochschule gelten, erfüllt sind. Diese von den Studierenden selbst vorgenommene Zusammenstellung der Fächer bedarf nach erfolgter Einwilligung des Studienfachberaters der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Eine Änderung der Fächerwahl in den max. 2 selbst zusammengestellten Modulen ist nur einmal möglich und setzt die Genehmigung durch den Prüfungsausschuss voraus. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten für Prüfungsleistungen nach § 23 APSO-INGI in einem Fach der selbst zusammengestellten Module ausgeschöpft, ist ein Wechsel zu einem anderen Fach oder Modul nicht mehr zulässig.

(5) Das zweite Studienjahr umfasst die Master-Thesis (30 CP).

§ 5 Sprache (§ 10 APSO-INGI)

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden überwiegend in englischer Sprache abgehalten.

§ 6 Master-Thesis (§ 16 APSO-INGI)

- (1) Allgemeine Regelungen zur Master Thesis sind in der APSO-INGI (§ 16) festgelegt.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate.
- (3) Darüber hinaus kann die Master Thesis erst begonnen werden, wenn 30 CP des ersten Studienjahres vorliegen. Ausnahmen hiervon können vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

§ 7 Umfang und Bewertung der Masterprüfung (§ 21 APSO-INGI)

(1) Die Masterprüfung umfasst die Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Studienjahres und die Master-Thesis. Die Gesamtnote errechnet sich mit jeweils 65 von Hundert aus den mit den CPs der jeweiligen Module gewichteten Modulnoten und der Master-Thesis mit 35 von Hundert.

(2) Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Modulnote aus den durch die SWS gewichteten Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen.

(3) Sollten sich die Studierenden gem. § 4 (4) Module selbst zusammengestellt haben, müssen mindestens 40 der angebotenen 60 CPs der Module von den Studierenden als Prüfungsleistungen erbracht werden.

(4) Für Studierende, die als ersten berufsqualifizierenden Abschluss ein Diplom einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder einen gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang Umwelt- oder Verfahrenstechnik oder einem verwandten Diplomstudiengang nachweisen, können mit Zustimmung des Studienfachberaters und des Prüfungsausschussvorsitzenden Prüfungs- und Studienleistungen mit einer Wertigkeit von bis zu 15 CP anerkannt werden. In diesem Fall kann §4 (4) von den Studierenden nicht noch zusätzlich in Anspruch genommen werden.

§ 8 Verfahren und Zeugnis

Das Zeugnis wird nach Antrag an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. die Immatrikulation im Masterstudiengang Renewable Energy Systems - Environmental and Process Engineering;
2. der Nachweis einer mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Master-Thesis;
3. die Erklärung nach § 15 Absatz (6) APSO-INGI.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt ab dem Wintersemester 2015/16

(2) Die fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Renewable Energy Systems – Environmental and Process Engineering an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 09.06.2011 tritt zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft. Sie findet noch für alle Studierenden, die das Studium vor dem Wintersemester 2015/ 2016 begonnen haben, bis zum Ende des Sommersemesters 2017 Anwendung.

Hamburg, den 26. September 2014
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Anhang 1: Lehrplan

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Nr.	Modul	ECTS- Credits	Semester	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsart	SWS	Prüfungsart	Prüfungsform	Gruppengröße
1	Mathematics	5	1	Numerical Mathematics	VL	4	PL	K,M	25
2	Data Acquisition	5	1	Data Acquisition a. Processing	VL	4	PL	K,M	25
3	Wind Energy	5	2	Wind Turbines	SeU	2	PL	K,M, R, FS	25
			2	Assessment of Wind Energy Projects	S	2			25
4	Energy Practice	5	2	Energy Practice	Prak	3	SL	LA	12,5
5	Bioenergy - Biofuels	5	2	Biofuels	SeU	4	PL	K,M	17,5
6	Bioenergy - Biogas	5	1	Biogas Engineering	SeU	2	PL	K,M	17,5
			1	Biogas Engineering Practice	Prak	2			17,5
7	Plant Engineering and Project Management	5	1	Plant Engineering	SeU	2	PL	K,M	17,5
			1	Project Management	SeU	2			17,5
8	Solar Energy - PV Systems	5	1	PV System Engineering	SeU	4	PL	K,M	17,5
9	Solar Energy - Converter	5	1	Solar Cells	SeU	2	PL	K,M	17,5
			2	Solar Thermal Systems	SeU	2			17,5
10	Energy Conversion	5	2	Fuel Cells and Batteries	SeU	2	PL	K,M	17,5
			2	Process Heat	SeU	2			17,5
11	Electrical Engineering	5	1	Advanced Electrical Engineering	SeU	2	PL	K,M	17,5
			2	Power Electronics and Grids	SeU	2			17,5
12	Numerical Simulation for Renewable Energy Systems	5	1	Computational Simulation Techniques	SeU	2	PL	K,M,FS,KO	17,5
			1	Windturbine Design with CFD alternativ	SeU und Prak	2			
			1	Computational Simulation Techniques	SeU	2	PL	K,M,FS,KO	17,5
			1	CFD Simulation for Biogas Plants	SeU und Prak	2			
13	Methods and Tools for advanced Control	5	2	Advanced Control Systems (ACS)	SeU	2	PL	K,M,R	17,5
			2	ACS: Simulation and Optimization Tools	SeU und Prak	2			SL
14	Project	5	1/2	Project Work	KGP	2	SL	Pj	17,5
15	Business Skills	5	2	Project Finance	SeU	2	SL	K,M,R,Pj	25
			2	Marketing Strategy	SeU	2			25
Summe 1		35		Pflichtmodule					
Summe 2		25		Wahlpflichtmodule					
16	Master Thesis	30	3	Master Thesis			PL	MT	1
Pflichtmodule									
Auswahlmöglichkeit: Modul 5 oder Modul 6 (Wahl beider Module möglich)									
Auswahlmöglichkeit: Modul 8 oder Modul 9 (Wahl beider Module möglich)									
SeU: Seminaristischer Unterricht, Prak: Laborpraktikum, KGP: Kleingruppenprojekt, S: Seminar, VL: Vorlesung									
SL: Studienleistung (unbenotet), PL: Prüfungsleistung (benotet)									
K: Klausur, M: Mündliche Prüfung, R: Referat, Pj: Projekt, LA: Laborabschluss, KO: Kolloquium, FS: Fallstudie									
MT: Master Thesis									

**Allgemeine Vorlesungszeiten an der Hochschule
für Angewandte Wissenschaften Hamburg für den Zeitraum vom Beginn des
Wintersemesters 2015/2016 bis zum Ende des Wintersemesters 2017/2018**

Vom 25. September 2014

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 25. September 2014 die allgemeinen Vorlesungszeiten für den Zeitraum vom Beginn des Wintersemesters 2015/2016 bis zum Ende des Wintersemesters 2017/2018 nach §§ 79 Absatz 2 Satz 10, 110 Absatz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 171), zuletzt geändert am 08. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 269), wie folgt festgelegt:

1) Wintersemester 2015/16: 01.09.2015 – 29.02.2016

Vorlesungszeiten: 21.09.2015 – 06.02.2016
Erster Vorlesungstag: 21.09.2015
Letzter Vorlesungstag: 06.02.2016

Vorlesungsfreie Zeiten:
Weihnachtsferien: 21.12.2015 – 01.01.2016

2) Sommersemester 2016: 01.03.2016 – 31.08.2016

Vorlesungszeiten: 07.03.2016 – 09.07.2016
Erster Vorlesungstag: 07.03.2016
Letzter Vorlesungstag: 09.07.2016

3) Wintersemester 2016/2017: 01.09.2016 – 28.02.2017

Vorlesungszeiten: 12.09.2016 – 28.01.2017
Erster Vorlesungstag: 12.09.2016
Letzter Vorlesungstag: 28.01.2017

Vorlesungsfreie Zeit:
Weihnachtsferien: 26.12.2016 – 06.01.2017

4) Sommersemester 2017: 01.03.2017 – 31.08.2017

Vorlesungszeiten: 06.03.2017 – 08.07.2017
Erster Vorlesungstag: 06.03.2017
Letzter Vorlesungstag: 08.07.2017

5) Wintersemester 2017/2018: 01.09.2017 – 28.02.2018

Vorlesungszeiten : 18.09.2017 – 03.02.2018
Erster Vorlesungstag: 18.09.2017
Letzter Vorlesungstag: 03.02.2018

Vorlesungsfreie Zeit:
Weihnachtsferien: 25.12.2017 – 05.01.2018

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
25. September 2014**